

Richtlinien der Gemeinde Oberammergau zu Art. 52 und 53 Bay.Bauordnung über Garagen u. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Stellplatz u. Garagenpflicht.

A.) Richtzahlen für Stellplätze

<u>Nr. Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze</u>
1. Wohngebäude	
1.1. Einfamilienhaus	1 Stellpl. für Wohnfläche bis 80 m ² 2 Stellpl. für Wohnfläche ü. 80 m ²
1.2 Mehrfamilienhaus und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellpl. für Wohnfl. bis 80 m ² 1,5 Stellpl. für Wohnfl. v. 81-140 m ² 2 Stellpl. für Wohnfl. ab 140 m ²
1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	0,3 Stellpl. je Wohnung
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfl. jedoch mind. 1 Stellplatz je Laden
3.2 Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfl.
4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
4.1 Gaststätten	1 Stellplatz je 10qm Nettogast- raumfläche,
4.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe zusätzlich für für öffentl. Gasträume	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Stellplatz je 15 qm Nettogast- raumfläche
4.3 Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
5. Gewerbliche Anlagen	
5.1 Handwerksbetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche
5.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche
5.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand.
5.4 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbst- bedienung	3 Stellplätze je Waschplatz

6. Sonstiges

Auf alle durch vorstehende Richtzahlen nicht geregelten Sachverhalte ist die jeweils aktuelle Bekanntmachung des Bay. Staatsministerium des Innern über die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf anzuwenden. Ein sich nach den Vorschriften der Ziffern 1-5 ergebener Stellplatzbedarf ist bis einschließlich 0,5 ab- und über 0,5 aufzurunden.

B. Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht nach Art. 53 BayBO

1. Soweit in Anwendung des Art. 52 u. 53 der Bay.Bauordnung von der Gemeinde eine Ablösung der Stellplatz- oder Garagenbaupflicht zugelassen wird, ist für jeden abzulösenden Stellplatz € 7.700,-- zu leisten.

2. Ist bei der Erneuerung einer baulichen Anlage der gesamte Stellplatzbedarf neu zu erbringen und wird einer Ablösung zugestimmt, so ermäßigt sich der Ablösungsbetrag nach B. Nr. 1 auf € 3.850,-- für jeden neu abzulösenden Stellplatz der beim Altbestand bereits erforderlich war und auf dem Grundstück nicht nachgewiesen werden konnte.

Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn zwischen der Beseitigung der Altanlagen und dem Eingang des Bauantrages ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren vergangen ist. Die für die Anwendung einer ermäßigten Ablösungssumme maßgeblichen Kriterien sind vom Bauwerber nachzuweisen.

C. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien sind am dem 4. Februar 1998 anzuwenden. Dies gilt nicht für Bauanträge die vor diesem Termin eingereicht wurden. Bauvoranfragen sind nicht als Bauanträge zu werten.

D. Rechtsgrundlage

Gemeinderatsbeschlüsse vom 04. Februar 1998 und 04. März 1998. Beschluss des Haupt-, Personal- und Kulturausschusses vom 25.06.2001.